

Aktuelle Arbeitsplatz- und Infektionsschutzregelungen in der Zahnarztpraxis

Stand: 01.06.2022

1. Zutrittsregelungen für Zahnarztpraxen

- 1.1 Patientinnen und Patienten unterliegen keiner Testpflicht und sie müssen auch keinen Nachweis über eine Impfung oder Genesung als Voraussetzung für eine Behandlung erbringen.
- 1.2 Begleit- und Betreuungspersonen von Patientinnen oder Patienten (z. B. Erziehungsberechtigte, Betreuer, Betreuungsrichter, Personen der Heimaufsicht und andere Personen, die ähnliche Funktionen ausüben sowie Personal des Rettungsdienstes) benötigen weder einen tagesaktuellen Testnachweis noch einen Corona-Immunitätsnachweis (2G).
- 1.3 Sonstige Personen (z. B. Handwerker, Techniker) unterliegen bis zum 31.12.2022 einer Corona-Immunitätsnachweispflicht (2G).

2. Vorgaben am Arbeitsplatz

Auf der Grundlage des notwendigen betrieblichen Arbeitsschutzes und zum Schutz der Patientinnen und Patienten ist es empfehlenswert, dass die Zahnarztpraxis im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch die Möglichkeit der Testungen am Arbeitsplatz in Erwägung zieht. Eine zwingende Vorgabe Testungen anzubieten, gibt es jedoch derzeit nicht mehr. Die aktuell gültige Corona-Testverordnung ermöglicht nach wie vor die pauschale Sachkosten-Vergütung für 10 Schnelltests pro Praxisbeschäftigten pro Monat über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg. Weitere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

Zum Schutz der vulnerablen Gruppen kann, auf Grundlage der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum 15.03.2022 ihrer Immunitätsnachweispflicht nicht nachgekommen sind, eine arbeitstägliche Testung angeordnet werden.

3. Maskenpflicht in der Zahnarztpraxis

- 3.1 Seit 02. Mai 2022 müssen Patientinnen und Patienten, Begleit- und Betreuungspersonen von Patientinnen oder Patienten und sonstige Personen (z. B. Postbote, Handwerker, Techniker), beim Betreten einer Zahnarztpraxis gemäß Corona-Verordnung Baden-Württemberg keine Maske (Atemschutzmaske/FFP2 oder medizinischer Mund-Nasen-Schutz) tragen.
- 3.2 Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie die -Arbeitsschutzregel wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht verlängert und sind zum 25. Mai 2022 außer Kraft getreten. Somit hat die Berufsgenossenschaft (BGW) auch ihren SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für ärztliche und zahnärztliche Praxen zurückgezogen. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen müssen jedoch im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, abhängig von der jeweils aktuellen Infektionslage und den Infektionsrisiken am Arbeitsplatz, Schutzmaßnahmen festlegen, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Dabei spielen die bestehenden Basisschutzmaßnahmen (AHA+L) weiterhin eine wichtige Rolle. Zu den Informationen der BGW gelangen Sie [hier](#).

Ihre
LZK-Geschäftsstelle